



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

ausschließlich elektronischer Versand

1. An alle staatlich anerkannten und staatlich genehmigten **privaten** Grundschulen
- in Bayern -
2. nachrichtlich: An alle Regierungen
und Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.5 – 5 S 7369.1 – 4b. 125 007

München, 19.12.2011
Telefon: 089 2186 2067
Name: Herr Holste

**Antragsverfahren für den Aufbau gebundener Ganztagszüge an
Grundschulen in freier Trägerschaft zum Schuljahr 2012/2013**

Anlagen: Antragsformular
Vorlage für pädagogisches Konzept
Muster Rückmeldebogen Eltern

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die Bayerische Staatsregierung hat ein Gesamtkonzept für einen flächendeckenden und bedarfsgerechten Ausbau der Ganztagschulen in allen Schularten im Laufe dieser Legislaturperiode beschlossen. In das Ausbaukonzept für gebundene Ganztagschulen können zum Schuljahr 2012/2013 wiederum auch private Ersatzschulen im Volksschulbereich in begrenztem Umfang einbezogen werden. Staatlich anerkannte und staatlich genehmigte Grundschulen in freier Trägerschaft, die einen gebundenen Ganztagszug einrichten möchten, können sich daher um die staatliche Förderung für einen gebundenen Ganztagszug bewerben.

Für das Antragsverfahren zum Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges an einer Grundschule in freier Trägerschaft ab dem Schuljahr 2012/2013

gelten die Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 1. August 2011 (KWMBI S. 240) und die nachfolgenden Hinweise und Bestimmungen:

I. Definition der gebundenen Ganztagschule

Eine gebundene Ganztagschule liegt vor, wenn ein durchgehend strukturierter Aufenthalt in der Schule an mindestens vier Wochentagen von täglich mehr als sieben Zeitstunden für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist, die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen und der Unterricht in einer Ganztagsklasse erteilt wird. Bei der Gestaltung des Stundenplans der Ganztagsklasse ist eine Rhythmisierung des Unterrichtstages verbindlich vorzusehen. Es ist an den vier Wochentagen grundsätzlich eine Unterrichts- und Betreuungszeit jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu gewährleisten. Im begründeten Einzelfall kann die Unterrichts- und Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.

Das gebundene Ganztagsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, die grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend im Klassenverband stattfindet.

Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.

II. Ausstattung der gebundenen Ganztagschule

a) staatlich anerkannte Ersatzschulen

Gebundene Ganztagsgrundschulen in freier Trägerschaft erhalten zur Abdeckung der zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungszeiten

a) bei einer Zuordnung staatlicher Lehrkräfte, die nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) bei staatlich anerkannt-

ten Volksschulen im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel erfolgen kann, eine staatliche Zuweisung von zwölf zusätzlichen Lehrerwochenstunden je Ganztagsklasse oder

b) den Gegenwert von zwölf zusätzlichen Lehrerwochenstunden in Geld, soweit keine staatlichen Lehrkräfte zugeordnet werden, wobei eine Lehrerjahreswochenstunde pauschal und einheitlich mit einem Betrag von 1.708 € verrechnet wird.

Zusätzlich erhalten die Schulen vom Freistaat einen Geldbetrag in Höhe von 1.000 Euro für die Beschäftigung externer Kräfte je Ganztagsklasse und Schuljahr. Über die Gewährung eines zusätzlichen kommunalen Mitfinanzierungsbeitrages hat die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort zu entscheiden.

b) staatlich genehmigte Ersatzschulen

Staatlich genehmigte Ersatzschulen erhalten zur Abdeckung der zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungszeiten einen Geldbetrag in Höhe von 21.500 €.

III. Voraussetzungen für die Förderung durch den Freistaat Bayern

Voraussetzung für eine staatliche Förderung ist, dass die Grundschule von einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben wird und auf gemeinnütziger Grundlage wirkt. Gefördert werden nur private Volksschulen, die in Gliederung und Aufbau den Bestimmungen des Art. 32 Abs. 3 BayEUG entsprechen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist von der Schule auch im Rahmen der gebundenen Ganztagschule zu verwirklichen.

Die Zuweisung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden erfolgt bei Bewilligung einer staatlichen Förderung für den Ganztagszug im Rahmen der Zuordnung staatlicher Lehrkräfte durch die Regierungen bzw. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die finanzielle Mittelausstattung in Geld

wird als Zuwendung nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, gewährt. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der zuständigen Regierung als Bewilligungsbehörde jeweils nach Ablauf des Schuljahres nachzuweisen.

Die Entscheidung über die Beschäftigung und Auswahl der im Rahmen der gebundenen Ganztagschule eingesetzten Kräfte (Lehrkräfte im Privatschuldienst, Sozialpädagogen, Erzieher, Honorarkräfte, Vereine, Verbände usw.) obliegt dem jeweiligen Schulträger. Soweit die eingesetzten Lehrkräfte Unterricht erteilen, müssen die Voraussetzungen des Art. 94 BayEUG vorliegen.

IV. Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges

Der Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges an der Grundschule erstreckt sich grundsätzlich über vier Schuljahre, so dass in jedem Schuljahr eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eingerichtet bzw. staatlich gefördert werden kann. Es ist grundsätzlich nicht möglich, in einem Schuljahr gleichzeitig für mehrere gebundene Ganztagsklassen eine staatliche Förderung neu zu bewilligen. Bei Vollausbau soll grundsätzlich ein Zug mit allen vier Jahrgangsstufen als Ganztagszug geführt werden. Der private Schulträger kann sich jedoch durch entsprechende Antragstellung auch für eine davon abweichende Ausbauplanung entscheiden (z. B. für mehrere parallele Ganztagsklassen in den Jahrgangsstufen 1 und 2). Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des Ganztagszuges begonnen wird, trifft der Schulträger.

Nach der Bewilligungsentscheidung zum Aufbau eines Ganztagszuges bedarf der jährliche Aufwuchs um eine weitere Klasse bis zum Vollausbau eines Zuges bzw. der entsprechenden Anzahl von Ganztagsklassen keiner erneuten Antragstellung und Bewilligung mehr. Die staatliche Stunden-

bzw. Mittelausstattung wird dann dem bewilligten Ausbau entsprechend zur Verfügung gestellt.

V. Antragsverfahren

Ein Rechtsanspruch auf Förderung eines gebundenen Ganztagszuges besteht nicht. Die Entscheidung über die Förderung wird bei Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Ermessen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus getroffen. Entfällt eine Zuwendungsvoraussetzung nachträglich, kann die Bewilligung widerrufen oder eingeschränkt werden.

Der Antrag ist ausschließlich vom Schulträger der Grundschule unter Verwendung des beigefügten Formblatts (siehe Anlage) zu stellen.

Entscheidendes Kriterium für die Genehmigung des Ganztagszuges ist die Qualität des dem Antrag beizufügenden pädagogischen Ganztagskonzeptes, das von Schulleitung und Kollegium unter Beteiligung von Elternbeirat bzw. Schulforum – individuell ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vor Ort – zu erarbeiten ist. Hierbei müssen insbesondere folgende Gestaltungselemente der Ganztagschule Berücksichtigung finden:

- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
- Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben
- Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
- Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung

Im Rahmen der individuellen Förderung soll ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler liegen. Daneben soll das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen

Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Gesundheitserziehung). Im pädagogischen Konzept sollen darüber hinaus Angaben zu Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit mit dem externen Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern sowie zu folgenden Aspekten gemacht werden:

- Verbesserung der Integration der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund vor allem durch zusätzliche Sprachförderung und Kooperation mit Dritten
- Konzept für die Zusammenarbeit mit Eltern

Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich aus dem pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen ergeben muss. Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet.

Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Ganztagsbereich stehen Ihnen hierfür – soweit nicht schon geschehen – gerne beratend zur Seite. Darüber hinaus können Sie den Leitfaden „Gebundene Ganztagschulen in Bayern“ im Internetportal www.ganztagschulen.bayern.de einsehen. Der Leitfaden enthält zahlreiche allgemeine Hilfestellungen auf dem Weg zur gebundenen Ganztagschule. Weitere Informationen finden Sie auch im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de) sowie auf den Internetseiten der Serviceagentur „Ganztägig Lernen“ Bayern (www.bayern.ganztaeigig-lernen.de). Eine Vorlage für die Erstellung des pädagogischen Konzeptes ist diesem Schreiben ebenfalls als Anlage beigefügt.

Im Antrag ist die Zusammensetzung der Schülerschaft vor allem hinsichtlich des Förderbedarfs und der sozialen Situation darzustellen. Daneben ist die jeweilige Gesamtschülerzahl und Klassenzahl zum Schuljahr 2011/2012 sowie die voraussichtliche Gesamtschülerzahl und Klassenzahl zum Schuljahr 2012/2013 anzugeben.

Neben dem vorzulegenden pädagogischen Konzept sind bei der Antragstellung Aussagen zum notwendigen Raumbedarf für die Ganztagsklassen und zur Mittagsverpflegung zu treffen.

Der Bedarf für eine gebundene Ganztagsklasse bei den Schülerinnen und Schülern sollte durch eine Elternbefragung oder einen Elternabend ermittelt werden. Bei den Rückmeldungen sollte nach Möglichkeit jeweils danach differenziert werden, ob bereits eine feste, verbindliche Anmeldeabsicht der Eltern besteht, zumindest ein ernsthaftes Anmeldeinteresse oder nur ein unverbindliches Interesse. Es ist gegenüber den Eltern darauf hinzuweisen, dass eine verbindliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Dauer eines Schuljahres erfolgen muss. Vor dem verbindlichen Anmeldeverfahren sollte bei einer Elternbefragung eine schriftliche Rückmeldung der Eltern nach dem als Anlage beiliegenden Muster eingeholt werden. Diese Anforderungen entfallen, soweit die Schule insgesamt bzw. der Zug oder die Jahrgangsstufe, für die eine staatliche Förderung für die Ganztagschule beantragt wird, derzeit bereits nach der pädagogischen Ausrichtung des Schulträgers ausschließlich und verpflichtend in gebundener Ganztagsform geführt wird.

Die Frist für die Antragstellung endet am

23. März 2012.

Bis zu diesem Termin ist das Antragsformular bei der zuständigen Regierung einzureichen.

Nachdem die Anträge durch die Regierung und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus geprüft und bewertet wurden, werden die Antragsteller so bald wie möglich darüber informiert, ob der Antrag bewilligt werden konnte. Entsprechend dem Verhältnis von Grundschulen in freier Trägerschaft zur Gesamtzahl der Grundschulen in Bayern können bei einem Gesamtausbaukontingent von 100 Ganztagszügen an Grundschulen zum Schuljahr 2012/2013 voraussichtlich fünf Ganztagszüge an privaten Grundschulen bewilligt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elfriede Ohrnberger

Ministerialdirigentin